

Beschlusstext	Ergänzungen und Hinweise
Der Kreistag des Kreises Unna hat am ... folgende Geschäftsordnung (Gescho KT) beschlossen:	
Inhaltsverzeichnis Erster Teil: Sitzungen des Kreistages § 1 Geschäftsführung § 2 Elektronisches Kreistagsinformationssystem (eKIS) § 3 Tagesordnung § 4 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Kreistagsmitglieder § 5 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis § 6 Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern § 7 Nichtöffentlichkeit von Sitzungen § 8 Beratung § 9 Anträge zum Verfahren § 10 Beratung und Abstimmung über Anträge zum Verfahren § 11 Anträge zur Sache § 12 Abstimmung über Anträge zur Sache § 13 Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung § 14 Schriftführung, Niederschrift Zweiter Teil: Fraktionen § 15 Bildung von Fraktionen und innerfraktionelle Rechtsbeziehungen § 16 Beendigung von Fraktionen Dritter Teil: Ausschüsse und sonstige Gremien § 17 Sitzungen des Kreisausschusses § 18 Sitzungen der Ausschüsse und sonstiger Gremien Vierter Teil: Information § 19 Anfragen von Kreistagsmitgliedern § 20 Anfragen von Ausschussmitgliedern Fünfter Teil: Schlussvorschriften § 21 Inkrafttreten	
§ 1 Geschäftsführung Die beim Landrat eingerichtete Stabsstelle „Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung“ dient dem Zusammenwirken der Organe Landrat und Kreistag. Sie organi-	

siert und begleitet die verfassungsgemäße Arbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien juristischer Personen und Personenvereinigungen, in denen der Kreis Unna vertreten ist. Darüber hinaus unterstützt sie die Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Kreistages sowie der Kreistagsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 2 Elektronisches Kreistagsinformationssystem (eKIS)

- (1) Der Landrat betreibt für Kreistags- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Kreistagsinformationssystem (eKIS), das der Information sowie zur Vorbereitung auf die Sitzungen dient.
- (2) Der Landrat ermöglicht den Kreistagsmitgliedern den Zugang zu dem eKIS einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente unter Nutzung einer speziellen Verschlüsselung. Hierzu stellt der Landrat den Kreistagsmitgliedern ein mobiles Endgerät mit einem iOS-Betriebssystem und der Applikation „Session Mandatos“ zur Verfügung. Diese Applikation erlaubt sowohl den Zugriff auf die auf dem Web-Server abgelegten Daten als auch das verschlüsselte Herunterladen der Daten in einen abgeschlossenen Speicherbereich des Endgerätes. Darüber hinaus können gespeicherte Dokumente mit Anmerkungen versehen werden, welche dann mit dem bearbeiteten Dokument gespeichert werden. Im begründeten Einzelfall kann die Applikation auch auf einem privaten iOS-Endgerät betrieben werden. Über die Zulassung eines konkreten privaten Endgerätes entscheidet im Zweifelsfall der Landrat.
- (3) Darüber hinaus ermöglicht der Kreis Unna allen Mandatsträgern – unter Nutzung ihrer eigenen technischen Ausstattung – den passwortgeschützten Zugang zu dem eKIS einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente über eine endgeräteunabhängige Standard-Internetverbindung.
- (4) Der Kreis Unna stellt ein W-LAN-Netz in den Fraktions- und Sitzungsräumen des Kreishauses sowie der Aula des Hellweg Berufskollegs zur Verfügung, damit das eKIS von den Mandatsträgern dort ohne Sim-Card genutzt werden kann.
- (5) Mandatsträger, die das eKIS nutzen, sind insbesondere verpflichtet,

1. das von ihnen verwendete Gerät und den Zugang zum eKIS selbst durch nicht identische Passwörter zu schützen, die den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie empfohlenen Sicherheitsstandard erfüllen,
2. Dokumente, die sich auf den nicht öffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzulegen,
3. das von ihnen verwendete Gerät mit einem Viren- und Zugriffsschutz auszustatten und diesen fortlaufend zu aktualisieren, soweit dies nicht durch den Landrat geschieht.

Näheres regelt eine Nutzungsvereinbarung, welche der Landrat mit jedem an dem Verfahren nach Absatz 2 teilnehmenden Mandatsträger abschließt.

(6) Innerhalb des eKIS sind verfügbar zu machen

1. für die Mitglieder des Kreistags:
Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen,
2. für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse:
Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden öffentlichen und nicht öffentlichen Niederschriften über die Sitzungen.
3. für die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse:
Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden öffentlichen Niederschriften über die Sitzungen.
4. für die Beschäftigten der Fraktionen und Gruppen:
Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden öffentlichen und nicht öffentlichen Niederschriften über die Sitzungen.

(7) Die Regelungen der folgenden Bestimmungen dieses Teils bleiben unberührt.	
§ 3 Tagesordnung (1) Der Landrat hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm von 1. einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder 2. einer Fraktion nach folgenden Maßgaben benannt werden. Die Benennung muss schriftlich oder mittels E-Mail, die an die Adresse „lk@kreis-unna.de“ zu richten ist, erfolgen und dem Landrat über die in § 1 genannte Stelle spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag, 24.00 Uhr, zugehen. (2) In die Tagesordnung soll zu Beginn der Sitzung der Punkt „Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner“ aufgenommen werden. Näheres regelt § 6. (3) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann 1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Satz 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) erweitert, 2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert, 3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden, 4. die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen der §§ 33 Absatz 2 und 3 KrO NRW sowie 5 dieser Geschäftsordnung (Nichtöffentlichkeit von Sitzungen) geändert, 5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden. (4) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 (Erweiterung der Tagesordnung) findet vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache statt. Wurde in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 5 (Absetzung eines	§ 33 KrO NRW (Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen) (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

Punktes von der Tagesordnung) die Aufnahme der Angelegenheit im Wege des Absatzes 1 verlangt, so ist dem Verlangenden vor dem Beschluss über die Absetzung Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern. (5) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Unna fällt, hat der Kreistag nachdem eine notwendige Erläuterungsmöglichkeit nach Absatz 4 Satz 2 gegeben wurde die Angelegenheit durch Beschluss nach Absatz 3 Nummer 5 von der Tagesordnung abzusetzen.	
§ 4 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Kreistagsmitglieder (1) Die Kreistagsmitglieder werden zu den Sitzungen des Kreistags unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung in elektronischer Form durch E-Mail eingeladen, sofern das jeweilige Kreistagsmitglied nicht widersprochen hat. Im Falle eines Widerspruchs erfolgt die Einladung in schriftlicher Form. (2) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Frist wird gewahrt, wenn die Einladung den Kreistagsmitgliedern fristgerecht zugeht. (3) Soweit sich für ein Kreistagsmitglied im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben 1. für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 oder 2. dafür, dass die ihm übermittelten Sitzungsunterlagen (Einladung gemäß Absatz 1 sowie etwaige Sitzungsvorlagen des Landrats gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW) unvollständig sind, trifft dieses Kreistagsmitglied die Obliegenheit, den Landrat über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung von Obliegenheiten liegt auch vor, wenn ein Kreistagsmitglied einen Umstand nach Satz 1 grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt. Grobe Fahrlässigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Sitzungstermin in den jährlich von der Stabsstelle „Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung“ zu erstellenden Sitzungskalender aufgenommen worden ist.	§ 32 KrO NRW (Einberufung des Kreistages) (1) Der Kreistag wird vom Landrat einberufen. Nach Beginn der Wahlzeit muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Im übrigen tritt der Kreistag zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle drei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen. (2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Kreistages sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Kreistag regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Kreistagsmitglieder. (3) Kommt der Landrat seiner Verpflichtung zur Einberufung des Kreistages nicht nach, so veranlasst die Aufsichtsbehörde die Einberufung. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 126b Textform. Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. § 187 Fristbeginn. (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. (2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tag der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters. § 188 Fristende. (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. (2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht. (3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 5 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis (1) Kann ein Kreistagsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat es den Landrat vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte ein Kreistagsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat es den Schriftführer hierüber zu unterrichten. (2) Der Schriftführer führt das Anwesenheitsverzeichnis, in das sich die Kreistagsmitglieder und die in nicht öffentlicher Sitzung als Zuhörer anwesenden Mitglieder der Ausschüsse durch Unterschrift zu Beginn der Sitzung oder sonst unmittelbar nach ihrem Eintreffen einzutragen haben.	§ 33 KrO NRW (Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen) (4) Mitglieder der der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. § 40 KrO NRW (Fraktionen) (5) Soweit personenbezogene Daten an Kreistagsmitglieder übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Mitarbeiter einer Fraktion oder einer Gruppe oder eines einzelnen Kreistagsmitgliedes nach Absatz 3 Satz 4 zulässig, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
§ 6 Fragen von Einwohnern (1) Einwohner können nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner“ (§ 2 Absatz 2) in einer Sitzung des Kreistages bis zu zwei Fragen stellen. Die Fragen müssen eine Angelegenheit des Kreises Unna zum Gegenstand haben, dürfen sich aber nicht auf Punkte der Tagesordnung dieser Sitzung beziehen. Satz 1 gilt nicht für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder in Angelegenheiten ihres Ausschusses. (2) Die Fragen werden durch den Landrat oder durch einen von ihm hiermit beauftragten Bediensteten in der Sitzung mündlich beantwortet. Eine Diskussion ist nicht zulässig. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Frage schriftlich oder mit E-Mail beantwortet werden, wenn der Fragende dem Landrat seine Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse mitteilt. Die Antwort wird der Niederschrift der Sitzung als Anlage beigefügt. (3) Der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ dauert bis zu 30 Minuten.	Siehe auch Hinweise zu § 2
§ 7 Nichtöffentlichkeit von Sitzungen (1) In nicht öffentlicher Sitzung sind zu behandeln 1. Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerber; dies gilt nicht für a) Wahlen und Beschlüsse nach § 35 Absätze 2 bis 4 KrO NRW, b) Wahlen nach § 46 Absätze 1 und 2 KrO NRW, c) Beschlüsse nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 KrO NRW,	§ 33 GO NRW (Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen) (2) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Landrates oder eines Kreistagsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und bekreistagen werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. (3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

d) Abberufungen nach § 46 Absatz 4 und nach § 47 Absatz 3 KrO NRW; 2. Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen und Personenvereinigungen, 3. Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen, insbesondere a) Vergaben, soweit vergaberechtlich eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht, b) Grundstücksgeschäfte, 4. Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen der Kreis Unna beteiligt ist (§ 26 Abs. 5 KrO NRW i.V.m. § 113 GO NRW), soweit die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht des Kreises Unna dies erfordert, 5. Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. des Sozialgesetzbuchs – Zehntes Buch – offenbart werden, 6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Landrats (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW). (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit 1. die betroffene Person oder Personenvereinigung in eine öffentliche Behandlung der Angelegenheit zuvor schriftlich eingewilligt hat, 2. Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO -) § 2 (Anwendungsbereich) (1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten. ... (3) Soweit besondere Rechtsvorschriften auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. § 3 (Begriffsbestimmungen) (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person (betroffene Person).
§ 8 Beratung (1) Der Landrat ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.	§ 48 KrO NRW (Teilnahme an Sitzungen) (1) Der Landrat und sein allgemeiner Vertreter nehmen an den Sitzungen des Kreistages teil. Der Landrat ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen. (2) Der Landrat und sein allgemeiner Vertreter sind berechtigt und auf Verlangen eines verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ein Kreistagsmitglied, das sich an der Beratung und Abstimmung zu der aufgerufenen Angelegenheit nicht beteiligen darf (§§ 28 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. §§ 30 ff. GO NRW), hat dies unmittelbar nach dem Aufruf gemäß Absatz 1 anzuzeigen. (3) Wird eine Angelegenheit aufgrund eines Verlangens nach § 3 Absatz 1 Satz 1 beraten, so ist dem Verlangenden zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern. (4) Einzelnen Kreistagsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen, die einen Antrag gemäß § 11 Abs. 1 gestellt haben, ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen. (5) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Anmeldung ist zulässig, sofern die aufgerufene Angelegenheit noch nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Der Landrat erteilt den Kreistagsmitgliedern sodann in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet der Landrat über die Reihenfolge der Worterteilung. Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einem Kreistagsmitglied das Wort nicht mehr als dreimal erteilt werden. Der jeweilige Wortbeitrag soll die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Der Redner darf während des Wortbeitrags nicht unterbrochen werden; dies gilt nicht für sitzungsleitende Maßnahmen. (6) Die Beratung wird durch den Landrat beendet. (7) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur unterbrochen oder vertragt werden. Hierzu bedarf es eines Antrags gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 3 oder 4. Das Verfahren ist in § 10 geregelt. (8) Entsteht während der Sitzung eine störende Unruhe, die einen ordnungsgemäßen Verlauf behindert, kann der Landrat nach vorheriger Abmahnung die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Landrat kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.	
§ 9 Anträge zum Verfahren (1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf	§ 35 KrO NRW (Abstimmungen) (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines

1. Änderung der Tagesordnung (§ 3 Absatz 3), namentlich auf - Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung, - Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder - eine sonstige Änderung der Tagesordnung, 2. eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 8), namentlich auf - Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Wortbeiträgen („Schluss der Wortanmeldungen“), - Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss, - Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages, 3. Unterbrechung der Sitzung, 4. Vertagung der Sitzung, können in einer Sitzung von jedem Mitglied des Kreistages gestellt werden. (2) Anträge auf namentliche Abstimmung können in der Sitzung von einem Fünftel der Mitglieder des Kreistages gestellt werden. (3) Der Antragsteller hat mit dem Zuruf "Zum Verfahren" oder durch gleichzeitiges Heben beider Hände um das Wort zu bitten, das ihm unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der angemeldeten Redebeiträge zu erteilen ist. Während des Redebeitrags eines anderen Mitglieds des Kreistags darf der Antragsteller den Antrag durch Heben beider Hände zunächst nur anmelden. Nach Beendigung des Redebeitrags ist die Antragstellung zu ermöglichen.	Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.
§ 10 Beratung und Abstimmung über Anträge zum Verfahren (1) Über Anträge zum Verfahren (§ 9) wird in den Fällen des § 9 Absatz 2 (Anträge zum Abstimmungsverfahren) unmittelbar vor der Abstimmung über die zu dem jeweiligen Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Sache,	§ 35 KrO NRW (Abstimmungen) (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.

2. in den übrigen Fällen unmittelbar nach der Antragstellung beraten und abgestimmt. § 3 Absatz 5 (Gegenstände außerhalb des Aufgabenbereichs des Kreises Unna) bleibt unberührt. (2) Ein Antrag zum Verfahren kann durch den Antragsteller kurz mündlich begründet werden. (3) Sodann ist jeweils einem Mitglied jeder Fraktion oder Gruppe, das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, auf Verlangen das Wort zu erteilen. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden auf Kreistagsmitglieder, die einer Fraktion oder Gruppe nicht angehören. Die Redebeiträge nach den vorstehenden Sätzen sollen drei Minuten jeweils nicht überschreiten. Über einen Antrag nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 (Unterbrechung der Sitzung) ist vorrangig abzustimmen. Im Übrigen wird über den jeweils weiter gehenden Antrag zum Verfahren vorrangig abgestimmt. (4) Zur Annahme eines Antrags nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 (Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung) ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.	
§ 11 Anträge zur Sache (1) Anträge, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll (Anträge zur Sache), können gestellt werden von 1. einem Mitglied des Kreistags 2. einer Fraktion oder 3. einer Gruppe. (2) Anträge nach Absatz 1 können 1. schriftlich vor dem Sitzungstag oder während der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung (§ 8) oder 2. mündlich während der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung (§ 8) zur Niederschrift gestellt werden. Sie müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Mündliche Anträge können nur gestellt werden, wenn der Antragsteller vor der Antragstellung ausdrücklich und eindeutig ankündigt, nunmehr	§ 35 KrO NRW (Abstimmungen) (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen. (2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (3) Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen

einen Antrag zur Niederschrift zu stellen. (3) In Fällen des Absatz 2 Ziffer 1 1. Alternative (schriftlicher Antrag vor dem Sitzungstag) muss der Antrag schriftlich oder mittels E-Mail, die an die Adresse „lk@kreis-unna.de“ zu richten ist, dem Landrat über die in § 1 genannte Stelle zugeleitet werden. Den Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Kreistagsmitgliedern sollen zeitgleich Kopien übermittelt werden. (4) Ein in einer Drucksache des Landrats (§ 42 Buchst. c KrO NRW) enthaltener Beschlussvorschlag gilt als Antrag des Landrats nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1.	Höchstzahlen das vom Landrat zu ziehende Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. (4) Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 5 und 6 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Kreistag den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2. (5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. (6) Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 Gemeindeordnung besteht, kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. § 39 GO NRW (Widerspruch und Beanstandung) (1) Der Landrat kann einem Beschluss des Kreistages spätestens am dritten Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluss das Wohl des Kreises gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Kreistages, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig. (2) Verletzt ein Beschluss des Kreistages das geltende Recht, so hat der Landrat den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Kreistag mitzuteilen. Verbleibt der Kreistag bei seinem Beschluss, so hat der Landrat unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen. § 28 KrO NRW (Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder) (4) Erleidet die Gemeinde infolge eines Beschlusses des Kreistages einen Schaden, so haften die Kreistagsmitglieder, wenn sie a) in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben, b) bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war, c) der Bewilligung von Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.
§ 12 Abstimmung über Anträge zur Sache (1) Nach Beendigung der Beratung stellt der Landrat die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache zur Abstimmung. Wurden mehrere Anträge gestellt, so hat der jeweils weiter gehende Antrag Vorrang. (2) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen. (3) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Landrat bekannt gegeben.	

(4) Persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Kreistages sind nur im unmittelbaren Anschluss an die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses nach Absatz 4 zulässig. Persönliche Erklärungen sind Stellungnahmen zu dem Ablauf der Beratung oder zu dem eigenen Abstimmungsverhalten. Eine Stellungnahme zur Sache ist nicht zulässig. (5) Der Landrat beendet die Behandlung eines Tagesordnungspunktes.	
§ 13 Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung (1) Der Landrat kann 1. einen Redner zur Sache rufen, wenn er sich nicht zum Beratungsgegenstand äußert; 2. ein Kreistagsmitglied zur Ordnung rufen, wenn es gegen die Regelungen dieser Geschäftsordnung (insbesondere fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Landrats oder sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens) verstößt oder sich ungebührlich, beleidigend oder ehrverletzend äußert. (2) Wurde ein Kreistagsmitglied im Zuge der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen, kann ihm der Landrat an Stelle eines weiteren Rufs zur Sache oder zur Ordnung für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen. (3) Wurde ein Kreistagsmitglied während einer Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen, kann es durch Beschluss des Kreistages von der Teilnahme an der weiteren Sitzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn an Stelle eines zweiten Ordnungsrufs ein Wortentzug erfolgte (Absatz 2 Satz 2). Der Kreistag kann mit dem Beschluss verbinden, dass dem Ausgeschlossenen die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen gemäß § 30 KrO NRW ganz oder teilweise entzogen werden. (4) Ein Kreistagsmitglied, das bereits in der Vergangenheit von der weiteren Teilnahme an einer Sitzung gemäß Absatz 3 ausgeschlossen wurde, kann im Wiederholungsfall für einen längeren Zeitraum von der Teilnahme an Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied in dem festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen von	§ 36 GO NRW (Ordnung in den Sitzungen) (1) Der Landrat leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. (2) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, in welchen Fällen durch Beschluss des Kreistages einem Kreistagsmitglied bei Verstößen gegen die Ordnung die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und es für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird. (3) Enthält die Geschäftsordnung eine Bestimmung gemäß Absatz 2, so kann der Landrat, falls er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.

Ausschüssen oder sonstigen Gremien teilnehmen darf. Der Kreistag soll mit dem Beschluss verbinden, dass dem Ausgeschlossenen die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen gemäß § 30 KrO NRW ganz entzogen werden. (5) Sitzungsleitende Maßnahmen des Landrats (Absätze 1 und 2) und ein Ausschluss von der Sitzung (Absatz 3) müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein. Eine Aussprache über sitzungsleitende Maßnahmen oder einen Ausschluss von der Sitzung findet nicht statt. (6) Gegen Maßnahmen der Absätze 1 bis 4 steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf des Einspruches zu. Dieser ist spätestens bis zur nächsten auf die Maßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Der Kreistag entscheidet über die Berechtigung der Maßnahme. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Kreistages ist dem Betroffenen zuzustellen.	
§ 14 Schriftführung, Niederschrift (1) Sofern ein Bediensteter des Kreises Unna durch Beschluss des Kreistags zum Schriftführer bestellt werden soll, bedarf es hierzu des Einvernehmens mit dem Landrat. (2) Die Niederschrift muss enthalten 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung, 2. die Namen der Sitzungsteilnehmer; dies gilt auch für als Zuhörer in der nicht öffentlichen Sitzung anwesende Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken, 3. die Namen der Kreistagsmitglieder, die gemäß § 28 und § 36 KrO NRW an der Beratung und Beschlussfassung zu einem Punkt nicht teilgenommen haben, 4. die behandelten Gegenstände, 5. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,	§ 37 KrO NRW (Niederschrift der Kreistagsbeschlüsse) (1) Über die im Kreistag gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Landrat und einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. (2) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse soll in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

6. die Ergebnisse der Abstimmungen, - das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen, - bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, - bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten jedes Kreistagsmitglieds, - bei Losentscheid zudem die Beschreibung des Losverfahrens, 7. den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten, 8. den Inhalt bzw. die Zielrichtung von für den Diskussionsverlauf wesentlichen Wortbeiträgen sowie den wesentlichen Inhalt von Antworten auf Anfragen, soweit dieser nicht schriftlich vorliegt; ein Wortprotokoll wird nicht geführt. (3) Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen. Dem Sitzungsleiter ist die Niederschrift vor der Zuleitung gemäß Absatz 4 zur Kenntnis zu geben. Dieser zeichnet die Niederschrift mit dem Zusatz „gesehen“ mit. (4) Jedem Kreistagsmitglied ist eine Kopie der Niederschrift zuzuleiten. Die Bestimmungen des § 2 über das elektronische Kreistagsinformationssystem (eKIS) bleiben unberührt. Die Kopie soll den Kreistagsmitgliedern und Fraktionen spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugehen. Im Fall einer Änderung der Niederschrift sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.	
Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen § 15 Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie innerfraktionelle Rechtsbeziehungen (1) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist dem Landrat unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten - den Namen der Fraktion oder Gruppe, - die Namen der Mitglieder der Fraktion oder Gruppe, - die Namen des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe und seiner Stellver-	§ 40 KrO NRW (Fraktionen) (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern, in einem Kreistag mit mehr als 59 Kreistagsmitgliedern aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Kreistag entsprechend. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern. (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden. (3) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushalts-

treter oder der Mitglieder des Fraktionsvorstandes und ihrer Stellvertreter, 4. eine Kopie des Fraktionsstatuts oder Gruppenstatuts, 5. die Angabe, durch wen die Fraktion oder Gruppe rechtsverbindlich vertreten wird, 6. die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion oder Gruppe sowie die Namen und dienstlichen Kontaktdaten der dort Beschäftigten, sofern eine solche betrieben wird. (2) Absatz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion oder Gruppe eintretende Änderungen. (3) Die Aufnahme von Hospitanten (§ 40 Absatz 4 Satz 3 KrO NRW) ist zulässig. (4) Scheidet ein Kreistagsmitglied aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion oder Gruppe gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds sicher und dauerhaft zu löschen.	plan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Landrat zuzuleiten ist. Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde. Einem Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Kreistagssitzung zur Verfügung. Der Kreistag kann stattdessen beschließen, dass ein Kreistagsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren. (4) Ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion kann Kreistagsmitglied sein. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob eine Fraktion ein Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion angehört, als Hospitant aufnehmen kann. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit. (5) Soweit personenbezogene Daten an Kreistagsmitglieder übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Mitarbeiter einer Fraktion oder einer Gruppe oder eines einzelnen Kreistagsmitgliedes nach Absatz 3 Satz 4 zulässig, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
§ 16 Beendigung von Fraktionen und Gruppen (1) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe ist dem Landrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten 1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird, 2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Gruppe befindlichen Sachmittel des Kreises, 3. einen Nachweis über die Verwendung der sonstigen Zuwendungen des Kreises nach § 40 Absatz 3 KrO NRW. (2) Endet die Existenz einer Fraktion oder Gruppe in sonstiger Weise, insbesondere durch 1. Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder Gruppenstärke 2. im Wege des § 27 Absatz 2 KrO NRW,	

ist Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion im Wege des § 27 Absatz 2 KrO NRW, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion oder Gruppe treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel des Kreises an die ihr nach dem erstmaligen Zusammentritt des Kreistages nachfolgende Fraktion oder Gruppe übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Fraktion oder Gruppe. (3) Wird eine Fraktion oder Gruppe aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 15 Absatz 4 (Datenlöschung) für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.	
Dritter Teil: Ausschüsse des Kreistages und sonstige Gremien § 17 Sitzungen des Kreisausschusses (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses finden die Bestimmungen des ersten Teils entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist. (2) Kann ein Mitglied des Kreisausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, leitet dieses Mitglied die Einladung, die Tagesordnung sowie etwaige weitere Sitzungsunterlagen unverzüglich an seine Stellvertretung weiter. (3) Im Falle der Verhinderung der persönlichen Stellvertretung vertreten sich die persönlichen Stellvertretungen einer Fraktion untereinander in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Buchstaben der verhinderten Stellvertretung.	§ 51 KrO NRW (Zusammensetzung des Kreisausschusses) (2) Die Kreistagsmitglieder und für jedes Kreistagsmitglied ein Stellvertreter sind vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat. Scheidet ein Kreistagsmitglied oder ein Stellvertreter aus dem Kreisausschuss aus, so wählt der Kreistag auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger. Ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Kreistagsmitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.
§ 18 Sitzungen der sonstigen Ausschüsse und sonstigen Gremien (1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse und sonstigen Gremien finden die Bestimmungen des ersten Teils entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist. (2) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, leitet das Mitglied des Ausschusses die Einladung, die Tagesordnung sowie etwaige weitere Sitzungsunterlagen unverzüglich an seine Stellvertretung weiter.	§ 41 KrO NRW (Bildung von Ausschüssen) (2) Der Kreistag kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. (3) Der Kreistag regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Landrat hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Kreistagsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 30 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Kreistagsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss

(3) Im Falle der Verhinderung der persönlichen Stellvertretung vertreten sich die persönlichen Stellvertretungen einer Fraktion oder Gruppe untereinander in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Buchstaben der verhinderten Stellvertretung. Ein sachkundiger Bürger kann jedoch nur dann ein Kreistagsmitglied vertreten, wenn dieses ursprünglich selbst einen sachkundigen Bürger vertreten sollte. (4) Für den Fall, dass eine Stellvertretung nach Absatz 3 Satz 2 nicht möglich sein sollte, vertreten die dem Ausschuss nicht angehörenden Kreistagsmitglieder der betreffenden Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Buchstaben der verhinderten Stellvertretung, das verhinderte Ausschussmitglied.	ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Kreistagsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend. (4) Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Kreistag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Auf Verlangen des Landrats ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Landrat soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.
Vierter Teil: Information § 19 Anfragen von Kreistagsmitgliedern (1) Ein Kreistagsmitglied kann in Angelegenheiten des Kreises Unna Anfragen an den Landrat richten (§§ 25 Absatz 2 und 4, 32 Absatz 2 Satz 2, KrO NRW). Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW). (2) Der Landrat beantwortet schriftliche Anfragen, die außerhalb einer Sitzung gestellt werden, nur dann in einer Sitzung, wenn das Gremium und dessen Sitzungstag in der Anfrage konkret bezeichnet ist. Ansonsten antwortet der Landrat in elektronischer Form gegenüber dem anfragenden Kreistagsmitglied. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend. (3) Der Landrat beantwortet Anfragen, welche in einer Sitzung gestellt werden, mündlich während der Sitzung, soweit dies fachlich möglich ist, sonst außerhalb einer Sitzung in elektronischer Form gegenüber allen Kreistagsmitgliedern. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend. (4) Über Anfragen und hierauf gegebene Antworten findet eine Aussprache nicht statt. Kurze Zusatzfragen des Anfragenden sind möglich.	§ 32 KrO NRW (Einberufung des Kreistages) (2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Kreistages sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Kreistag regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Kreistagsmitglieder. § 25 Abs. 2 KrO NRW (Kontrolle der Verwaltung) Der Kreistag ist durch den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten; er überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. (4) Der Landrat ist verpflichtet, einem Kreistagsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen.
§ 20 Anfragen von Ausschussmitgliedern Auf die Mitglieder der Ausschüsse findet § 19 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Anfragen nur in Angelegenheiten des betreffenden Ausschusses	

ses zulässig sind.	
Fünfter Teil: Schlussvorschriften § 21 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreises Unna vom 21.10.2009 mit ihren Änderungen außer Kraft.	